

An alle stationären Einrichtungen
in Schwaben

Augsburg, 12.03.2019

Bundesteilhabegesetz / Änderungen zum 01.01.2020

Anlage: 1 Rundschreiben an die Leistungsberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2020 tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Aufgrund dessen wird es zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe kommen.

Die Trennung dieser bisherigen Leistungen hat erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsempfänger, aber auch auf die schwäbischen Einrichtungsträger als Leistungserbringer.

1. Änderungen im Bereich der Entgelte / Fachleistung

Die bisherige Gesamtvergütung für stationäre Einrichtungen (ab 01.01.2020 besondere Wohnform) besteht aus Maßnahmepauschale, Grundpauschale und Investitionskostenbeitrag. Darin sind die Leistungen zur Existenzsicherung (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII) und die sogenannten Fachleistungen (Eingliederungshilfe SGB IX) enthalten.

Derzeit bestehen in Bayern auf Landesebene noch keine Vereinbarungen zu einer Neukalkulation der Fachleistung. Aufgrund dessen wurde durch die AG Verhandlungen im Auftrag der Landesentgeltkommission (ab 01.01.2020 Kommission Eingliederungshilfe) eine Übergangsvereinbarung zwischen den Vertragspartner für vollstationäre Einrichtungen erarbeitet und zwischen den bayerischen Bezirken und Leitungserbringerverbänden unterzeichnet, nach welcher die am 31.12.2019 bestehenden Vergütungen (Investitionskosten, Maßnahme- und Grundpauschale) in die neue Systematik des BTHG (Fachleistung und Existenzsicherung) aufgeteilt werden können.

Sozialverwaltung

Bearbeiter/in

Herr

Zimmer-A

Telefon 0821/3101-
Telefax 0821/3101-

Keine telefonische Erreichbarkeit am Mo. u. Mi. ab 12:30 Uhr

@

bezirk-schwaben.de

Sichere Kommunikation

siehe: www.bezirk-schwaben.de/kontakt

Aktenzeichen

Postanschrift

Bezirk Schwaben
86147 Augsburg

Dienstgebäude

Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Telefon 0821 3101-0
Telefax 0821 3101-200
www.bezirk-schwaben.de

ÖPNV / VGA
Stadtwerke, Stadttheater

Allgemeine Sprechzeiten

Mo-Fr 07:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 17:00 Uhr
zusätzlich nach Vereinbarung

Bankverbindung

Stadtsparkasse Augsburg

SWIFT-BIC:
AUGSDE77XXX

IBAN:
DE70 7205 0000 0000 0000 91

Prämisse der vereinbarten Überleitung der Entgelte ist die **Sicherstellung der Budgetneutralität**. D.h. Ihnen als Einrichtungsträger steht **am 01.01.2020 der gleiche Betrag** zur Sicherstellung der Leistung zur Verfügung **wie am 31.12.2019**. Was sich **ändert** sind jedoch die **Zahlungsströme** aus welchen Ihnen die jeweiligen Anteile zufließen.

Vereinfacht lässt sich der Verfahrensweg für die Überleitung der Vergütungen wie folgt darstellen:

Gesamtentgelt 31.12.2019 + Überleitungszuschlag

- ./. Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum (basierend auf IB 31.12.2019 inklusive anteiligem Überleitungszuschlag)
 - ./. (Regelsatz 31.12.2019 [Regelbedarfsstufe 2] – Barbetrag – Bekleidungs-pauschale)
-

= Fachleistung am 01.01.2020 (inklusive anteiligem Überleitungszuschlag)

Zuzüglich Barbetrag und Bekleidungs-pauschale für sozialhilfeberechtigte Menschen mit Behinderung

Zur Durchführung der Umrechnung der Entgelte nach der o.g. Systematik wurde ein Excel basiertes Umrechnungstool entwickelt. Dieses geht Ihnen/ist Ihnen durch Ihren zuständigen Landesverband zu/gegangen.

Sollten Sie keinem Landesverband angehören, können Sie das Umrechnungstool bei Herrn Eber (Tel. 0821/3101-270 bzw. E-Mail: Helmut.Eber@Bezirk-Schwaben.de) direkt anfordern.

Das Umrechnungstool sieht im Bereich der Berechnung der Kosten der Wohnraumüberlassung u.a. Ansätze für die Bereiche Möblierung, Instandhaltung, Haushaltsgroßgeräte, kalte Betriebskosten, Heizkosten, Haushaltsstrom und Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen, Internet vor. Bitte beachten Sie hierzu insbesondere den zwischen Verhandlungspartner abgestimmter Leitfaden (Punkt 4) der Ihnen eine Hilfestellung beim Ausfüllen geben sollen.

Für die Berechnung der Überleitungsvergütung ist die für die Überleitung festgesetzte Bekleidungs-pauschale in Höhe von monatlich 31,14 EUR zu berücksichtigen.

Hinweise:

- a) Grundsätzlich ist für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII die Gewährung eines Barbetrages nicht mehr vorgesehen, da diese ab dem 01.01.2020 den vollen Regelsatz Regelbedarfsstufe 2 erhalten. Die in Bayern berücksichtigte Freilassung des Barbetrages in aktueller Höhe trägt dem Grundsatz der Budgetneutralität und dem Anspruch auf einen freizulassenden Betrag (§119 SGB IX) Rechnung.
- b) Die in der obigen Erläuterung zu Grunde gelegte Freilassung des Barbetrages und der Bekleidungs-pauschale erzeugt keinen eigenen Zahlungsstrom. Vielmehr kürzt diese Freilassung den Anteil des Regelsatzes, welchen der Leistungsberechtigte an Sie als Einrichtungsträger für die Bereit-

stellung von existenzsichernden Leistungen abzuführen hat. Zur Wahrung der Budgetneutralität erhöht sich im Gegenzug der Fachleistungsanteil durch den Bezirk Schwaben.

Sollten zur Änderung der Entgelte noch Fragen bestehen, so können Sie sich gerne mit Herrn Eber des Bezirk Schwabens (Pflegesatzangelegenheiten, Tel. 0821/3101-270 bzw. E-Mail: Helmut.Eber@Bezirk-Schwaben.de) in Verbindung setzen.

2. Existenzsichernde Leistungen

Die ab 01.01.2020 zu gewährenden Leistungen der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt werden von Seiten des Bezirk Schwabens von Amts wegen überprüft und berechnet. Die Auszahlung dieser Leistungen erfolgt dem Grunde nach an die leistungsberechtigte Person selbst.

In Einzelfällen kann es leistungsberechtigte Personen geben, welche aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Diese haben die existenzsichernden Leistungen in Ihrer Einrichtung daher aus den eigenen Einkommens- und Vermögenswerten an Sie zu bezahlen (s.a. „4. Änderung der Auszahlung“).

3. Wohn- und Betreuungsvertrag (WBVG-Vertrag)

Zur Prüfung und Berechnung der ergänzenden Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt benötigt der Bezirk Schwaben den ab 01.01.2020 gültigen Wohn- und Betreuungsvertrag.

Sie werden daher gebeten, die jeweils unterzeichnete Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrages, aus welchem das Entgelt für die Pflege und Betreuung, der Leistungen des Lebensunterhalts und der Wohnraumüberlassung hervorgeht, **unverzüglich** nach dessen Abschluss in Kopie oder per Faksimile an den Bezirk Schwaben zu übersenden.

4. Änderung der Auszahlungen

Die Trennung der existenzsichernden Leistungen sowie der Fachleistungen der Eingliederungshilfe hat zur Folge, dass an Stelle der bisherigen Gesamtvergütung durch den Bezirk Schwaben an Sie ab 01.01.2020 monatlich verschiedene Zahlungsströme ausgelöst werden:

- a) Fachleistungen der Eingliederungshilfe
Zahlung durch den Bezirk Schwaben nach Einreichung der Abrechnung direkt an Sie (wie bisher)
- b) Existenzsichernde Leistungen
Die existenzsichernden Leistungen im Rahmen der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (sofern ein Anspruch besteht) werden vom Bezirk Schwaben monatlich direkt an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt.

Die leistungsberechtigte Person hat die Kosten für Wohnen und Heizung sowie eines evtl. vereinbarten Anteil des Lebensunterhalts (in der Einrich-

tung) selbstständig an Sie zu überweisen. Eine direkte Überweisung dieser anteiligen existenzsichernden Leistungen kann vom Bezirk Schwaben nur in Ausnahmefällen (siehe c)) direkt an Sie überwiesen werden.

- c) Ausnahme
Hinsichtlich der Zahlung der Kosten der **Unterkunft und Heizung** wird der Bezirk Schwaben die Leistungsempfänger auf die Möglichkeit hinweisen, insofern ein Anspruch gegeben ist, den Bezirk Schwaben zu ermächtigen, diese Zahlung direkt an Sie als Träger zu leisten. Sofern eine Einverständnisermächtigung eingereicht wird, können diese Kosten direkt an Sie bezahlt werden.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, den **vereinbarten Anteil des Lebensunterhalts** (in der Einrichtung) durch den Bezirk Schwaben an Sie als Träger zu überweisen. Hierzu ist das Einverständnis der leistungsberechtigten Person bzw. des gesetzlichen Betreuers erforderlich. Sie haben sich hierzu selbstständig mit der leistungsberechtigten Person/dem gesetzlichen Betreuer in Verbindung zu setzen. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist ggf. beim Bezirk Schwaben einzureichen.

- d) Direktzahlung durch die leistungsberechtigte Person an Sie
Personen, welche aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation **nicht** auf Leistungen der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, haben die existenzsichernden Leistungen in Ihrer Einrichtung daher aus den eigenen Einkommens- und Vermögenswerten direkt an Sie zu bezahlen. Eine Zahlung durch den Bezirk Schwaben ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Verschiedenes

- Der Bezirk Schwaben wird die Leistungsberechtigten bitten, das Einverständnis zur Übermittlung des Ergebnisses der Prüfung des Anspruches auf Leistungen der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt und der sich damit ergebenden Zahlungsströme an Sie als Leistungserbringer in Form eines Bescheidabdrucks zu erteilen. Hiermit wäre dann auch für Sie ein Überblick über die tatsächlichen Zahlungsströme gegeben.
- In Anlage ist das Rundschreiben an die Leistungsberechtigten zur Kenntnisnahme beigefügt. Dieses wird in Kürze versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kreutmayr
Ltd. Reg.Direktorin

Augsburg, 06.02.2019



Bezirk Schwaben • 86147 Augsburg

Sozialverwaltung

Sozialleistungen für

Änderungen bei der Leistungsgewährung aufgrund des Bundesteilhabegesetzes

Anlage: 1 Fragebogen

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Sie erhalten derzeit Leistungen der Eingliederungshilfe für die Betreuung und ggf. Leistungen für den Lebensunterhalt in einem Wohnheim. Ab **1. Januar 2020** tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Aufgrund dessen wird es bei der Leistungsgewährung zu erheblichen Änderungen kommen. Damit die notwendige Umstellung rechtzeitig und reibungslos erfolgen kann, möchten wir Sie mit diesem Schreiben informieren und um Ihre Mithilfe bitten.

Zum Umstellungstermin erfolgt eine Trennung der zu erbringenden Leistungen in **Fachleistungen** (Betreuung im Wohnheim) sowie **existenzsichernde Leistungen** (Leistungen des Lebensunterhalts inklusive Unterkunft und Verpflegung).

Die Aufwendungen für die Fachleistung werden weiterhin vom Bezirk Schwaben direkt mit dem Wohnheim abgerechnet. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit ein Bescheid über die Eingliederungshilfeleistung.

Die Kosten der existenzsichernden Leistungen müssen künftig vom Bewohner anteilig direkt an das Wohnheim bezahlt werden. Hierzu werden die bisher vom Bezirk Schwaben vereinnahmten Einkünfte (z. B. Renten) ab Januar 2020 zur direkten Zahlung auf Ihr eigenes Konto freigegeben. Sofern das Einkommen zur Deckung dieses Aufwands nicht ausreicht, werden vom Bezirk Schwaben ergänzende Leistungen der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Hierzu ergeht gegebenenfalls ein gesonderter Bescheid.

Bearbeiter/in

Zimmer-Nummer

Telefon 0821 3101-
Telefax 0821 3101-

@
bezirk-schwaben.de

Aktenzeichen

Postanschrift

Bezirk Schwaben
86147 Augsburg

Dienstgebäude

Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Telefon 0821 3101-0
Telefax 0821 3101-200
www.bezirk-schwaben.de

ÖPNV / VGA
Stadtwerke, Stadttheater

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Fr 07:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 17:00 Uhr
zusätzlich nach Vereinbarung

Bankverbindung

Stadtsparkasse Augsburg
BLZ 720 500 00
Kontonummer 091

SWIFT-BIC:
AUGSDE77

IBAN:
DE70 7205 0000 0000 0000 91

Aufgrund der Vielzahl der Einzelfälle werden diese Bescheide erst zum Jahresende erteilt. Wir möchten Sie daher bitten, von vorzeitigen Nachfragen zum Bescheiderlass abzusehen.

Der Anbieter für das gemeinschaftliche Wohnen (bisher Wohnheim) schließt für die Leistungen des Wohnens und der von ihm erbrachten Kosten des Lebensunterhalts mit Ihnen ergänzende Wohn- und Betreuungsverträge ab. Er wird sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass der Bezirk Schwaben -Sozialverwaltung- die zustehenden Sozialleistungen für die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung direkt an die Einrichtung überweist. Sollte der Anspruch auf die entsprechenden Sozialleistungen niedriger sein, so besteht die Option, dass nur dieser Anteil vom Bezirk Schwaben an die Einrichtung überwiesen wird.

Darüber hinaus wird darum gebeten, das Einverständnis zu erklären, damit der Bezirk Schwaben das Ergebnis der Prüfung, ob und ggf. in welcher Höhe ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht und in welcher Form diese Leistungen ausbezahlt werden, an den Leistungserbringer zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt in Form eines Abdrucks des Bescheides.

Sofern die Möglichkeit der Direktüberweisung der (anteiligen) Aufwendungen der Unterkunft und Heizung an den Vermieter in Anspruch genommen wird und darüber hinaus der Ergebnisübermittlung der Anspruchsprüfung auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt/ der Grundsicherung zugestimmt wird, so bitten wir Sie, Ihr Einverständnis im Fragebogen (Seite 2) **jeweils** mit „**Ja**“ zu vermerken.

Damit die Umstellung vorbereitet und rechtzeitig vollzogen werden kann, bitten wir Sie, den beigefügten Fragebogen vollständig auszufüllen und mit den erforderlichen Nachweisen bis spätestens **30.04.2019** an uns **zurückzusenden**.

Sollten Sie bis 30.04.2019 noch nicht über eine Bankverbindung verfügen, so bitten wir Sie diese bis spätestens 31.10.2019 gesondert mitzuteilen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ohne dem Vorliegen einer Bankverbindung die Auszahlung einer evtl. Grundsicherungs- oder Lebensunterhaltsleistung ab 01.01.2020 nicht erfolgen kann.

Der Fragebogen dient einem Abgleich der vorhandenen Daten bzw. zu deren Vervollständigung, soweit diese noch nicht bekannt sind.

Die Angaben sind für die gesetzlich notwendige Leistungsumstellung und eine rechtzeitige Auszahlung an Sie erforderlich.

Für Ihre Bemühungen vorab vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift.

